

mögenssteuer als praktisch, zweckmäßig und wirtschaftlich unbedenklich anerkannt werden könnte. Sie sagt ferner, daß praktische Erfahrungen nur in äußerst geringer Zahl vorlägen und zwar aus einzelnen Schweizercantonen und daß diese nicht gerade zur Nachahmung dieses Steuersystems sonderlich einluden. Sie sagt ferner, daß in Deutschland die Vermögenssteuer noch keinen Boden gewonnen und daß es in hohem Grade bedenklich sei, in Sachsen hiermit anzufangen, und führt endlich noch auf, daß bei der Vermögenssteuer der der Einkommensteuer nicht mit Unrecht gemachte Vorwurf eines zu tiefen Eindringens in die Vermögensverhältnisse der einzelnen Personen noch mehr zu Tage treten werde. Ich stimme allen diesen von der hohen Staatsregierung angeführten Gründen gegen die Einführung der Vermögenssteuer vollkommen bei; ich gestatte mir jedoch, einige theoretische Betrachtungen und Einwürfe in Betreff der Nachteile der Vermögenssteuer noch anzuführen. Als einen solchen Nachtheil möchte ich noch für das Erste betrachten, daß die Vermögenssteuer lediglich doch nur das Vermögen besteuert; nicht aber dasjenige, was Jemand aus seiner Arbeit, sei es intellektuelle oder manuelle, oder aus seinem Beruf erwirbt. Faßt man nun das eventuell so auf, daß man sagt: jede Erwerbsfähigkeit sei ähnlich wie Vermögen zu rechnen, so entsteht die ungeheuer schwierige Frage, wie denn diese Erwerbsfähigkeit, wie ein Einkommen, ein Erwerb aus der Arbeit, aus dem Berufe zu schätzen sei. Es bliebe doch bloß nur als einziges Kriterium dafür das Einkommen wieder übrig, was der Betreffende aus seinem Beruf, aus seiner Arbeit bezog, und damit würde die Vermögenssteuer wieder zu einer Einkommensteuer werden. Für das Zweite nimmt die Vermögenssteuer keine Rücksicht auf die Ertragsfähigkeit des Vermögens. Man denkt gewöhnlich, ein Vermögen muß so- und soviel bringen und schiebt die höhere oder geringere Ertragsfähigkeit des Vermögens auf die höhere oder geringere Thätigkeit und Geschicklichkeit des Besitzers. Dem kann ich nicht ganz beistimmen; denn es kommt nach meiner Ansicht wesentlich mehr auf die Art an, wie das Vermögen angelegt ist, als auf die specielle Thätigkeit des Besitzers. Beispiels halber ist ein Vermögen in einem Handelsgeschäft oder Bankgeschäft angelegt, wo es also mehrmals im Jahre roulirt, so wird eo ipso dasselbe mehr einbringen, als ein Vermögen, das in einer Fabrik angelegt wird, wo es oft Jahre liegen muß, ehe überhaupt ein Ertrag sich zeigt; oder das Vermögen ist in Grundbesitz angelegt, dann ist von einer Verdoppelung, bez. Erneuerung des Vermögens im Jahre gar nicht die Rede! Ferner wirkt die Vermögenssteuer doch direct dem Sparen entgegen, sie befördert indirect den unvernünftigen, das Vermögen selbst aufzehrenden Luxus.

Endlich, meine Herren, entzieht sich, wenn man die Vermögenssteuer einführen will, das Vermögen noch wesentlich mehr der Controle, als das Einkommen bei der Schätzung zur Einkommensteuer. Ich frage: wie kann man das so oft fluctuirende, kaum in Wochen sich gleich bleibende kaufmännisch angelegte Vermögen überhaupt schätzen? Es kann überhaupt nur nach einem allgemeinen Durchschnitt angegeben werden.

Schlüsslich kann auch die Maßregel, welche bei der Vermögenssteuer unumgänglich nothwendig wäre, daß der einzelne Staatsbürger eidlich sein Vermögen angebe, lediglich bloß in einem ganz kleinen Gemeinwesen durchgeführt werden. Aus diesen Gründen, die zum großen Theil theoretischer und zum andern Theil praktischer Natur sind, will mir die Einführung einer Vermögenssteuer doch ziemlich gewagt erscheinen. Nun, meine Herren, dann bleibt Nichts übrig, als wie bei der Einkommensteuer zu bleiben, wenn wir unsere directen Steuern reformiren wollen, und zwar bei einer Einkommensteuer in der revidirten und verbesserten Gestalt, wie sie theils die hohe Staatsregierung in ihrem Entwurfe uns vorlegt, theils durch die Thätigkeit der Zweiten Kammer, bez. unserer Deputation uns vorgelegt wird. Ich ersuche Sie also, meine Herren, indem ich mir gestatten werde, auf einzelne Details des Einkommensteuergesetzes später zurückzukommen, mit der Majorität der Finanzdeputation im Princip für die Vorschläge der Staatsregierung zu stimmen.

Rittergutsbesitzer Pelz: Ich befinde mich allerdings mit meinen Anschauungen zum großen Theil im Gegensatz zu den von dem Herrn Vorredner geäußerten Ansichten, ich vermag ihm nicht auf das Feld der Theorie, was er betreten hat, zu folgen, sondern ich wollte mir nur erlauben, mit wenigen Worten meine praktischen Ansichten über das Gesetz zu äußern und meine Abstimmung zu motiviren. Meine Herren! Ich bin der festen Ueberzeugung, daß Jeder von uns gerade bei dieser Gesetzesvorlage mit dem besten Vorsatze das hohe Haus betreten hat, vollkommen vom objectiven Standpunkte aus die Steuervorlage A zu beurtheilen. Ich kann versichern, daß ich mir dies zur festen Richtschnur gemacht habe und wenn ich gerade die Interessen des Grundbesitzes hier vertrete, so thue ich es nicht weil, sondern obgleich ich Grundbesitzer bin. Wenn man einen Gegenstand zu beurtheilen hat, bei dem die eigenen Interessen theilhaftig sind, so ist man ängstlich bemüht, rein objectiv zu bleiben und kommt dabei leicht in die Versuchung, sich mehr nach der andern Seite hinzuneigen. Aber, meine Herren, ich finde, man kann die Parteilichkeit doch nicht so weit treiben, daß man ruhig ist, wenn die Interessen einer Steuerklasse verletzt erscheinen, der man zufällig angehört. Ich habe mir